

Ehedokument: Erläuterungen zur vierten Seite Arbeitshilfe

Genehmigung

Priester und Diakone mit allgemeiner Trauvollmacht können konfessionsverschiedenen Paaren aus ihrem Pfarreigebiet die für eine katholische Eheschließung notwendige Erlaubnis erteilen.

Nihil obstat

Zuständig: In der Diözese Basel das Bischöfliche Offizialat.

Text: *Visis documentis exhibitis nihil obstat servatis de iure adhuc servandis quominus matrimonium contrahatur.* Dt.: Nach Einsicht in die vorgelegten Dokumente steht nach den geltenden Rechtsvorschriften einer Eheschließung nichts entgegen.

Bedeutung: Der Bischof, beziehungsweise der Offizial stellt fest, daß der Trauung eines in der Schweiz wohnhaften Paares im Ausland nichts entgegensteht. Zu diesem Zweck sind alle für die kirchliche Eheschließung erforderlichen Dokumente und zusätzlich das pfarramtliche Dokument über den Ledigenstand (Nr. 39b) an das Offizialat zu schicken.

Das Nihil obstat ist darüberhinaus immer dann erforderlich, wenn gemäß c.1071 § 1 für die Eheschließung die Erlaubnis des Ortsordinarius eingeholt werden muß, beispielsweise, wenn ein Partner aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, oder wenn ein Partner geschieden ist, und die erste Ehe kirchlich nicht gültig war.

Delegatio

Zuständig: Der Pfarrer oder zuständige Priester der Pfarrei, in der die Eheschließung stattfindet, und in dieser Pfarrei tätige Priester und Diakone mit allgemeiner Trauvollmacht.

Text: *Ad assistendum matrimonium in finibus paroeciae nostrae delegatur.* Dt.: Zur Assistenz bei der Eheschließung im Gebiet unserer Pfarrei wird delegiert.

Bedeutung: Der zuständige Personenkreis überträgt einem auswärtigen Priester oder Diakon die Vollmacht zur Assistenz bei einer Eheschließung im Gebiet der Pfarrei.

Licentia assistendi

Zuständig: Der Pfarrer oder zuständige Priester der Pfarrei, in der das Brautpaar, beziehungsweise der katholische Partner, seinen Wohnsitz hat, und in dieser Pfarrei tätige Priester und Diakone mit allgemeiner Trauvollmacht.

Text: *Sacerdoti legitima facultate praedito licentia matrimonio extra paroeciam nostram assistendi traditur.* Dt.: Dem Priester, der mit der nötigen Vollmacht ausgestattet ist, erlauben wir, außerhalb unserer Pfarrei der Eheschließung zu assistieren.

Bedeutung: Einem Paar wird die Erlaubnis erteilt, außerhalb der Wohnortspfarrei zu heiraten.

Eintragungen

Die Eheschließung wird im Ehebuch der Pfarrei eingetragen, in welcher die Ehe geschlossen wurde (c. 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv dieser Pfarrei aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente (rotes Blatt) bleibt bei dem für die Trauerlaubnis (licentia assistendi) zuständigen Pfarramt.

Das Pfarramt des Eheschließungsortes ist zuständig für die Meldung der Eheschließung an die Pfarrämter, in deren Taufbuch die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden.